



Satzung

des SV Groitzsch 1861 e.V.

(überarbeitete Neufassung 2004)

Inhaltsverzeichnis der Satzung

§ 1	Name und Sitz	Seite 3
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 3
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5	Beiträge	Seite 4
§ 6	Rechts- und Ordnungsmaßnahmen	Seite 5
§ 7	Geschäftsjahr	Seite 5
§ 8	Organe des Vereins	Seite 5
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 10	Vorstand	Seite 6
§ 11	Kassenprüfung/Revisionsprüfung	Seite 7
§ 12	Auflösung des Vereins	Seite 7
§ 13	Inkrafttreten der Satzung	Seite 7

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der am 28.06.1990 in Groitzsch gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Groitzsch 1861“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schletterstraße Nr. 21, Groitzsch.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Borna eingetragen und führt den Zusatz „ e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes sowie der sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Kinder und jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und aktive und passive Erwachsene Mitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

- (5) Alle Mitglieder, die bereits in der „BSG Fortschritt Groitzsch“ organisiert waren, sowie Mitglieder anderer Vereine, werden bei Anerkennung dieser Satzung in den „Sportverein Groitzsch 1861 e.V.“ übernommen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Austritt des Mitgliedes
 2. durch Ausschluß aus dem Verein
 3. mit dem Tod des Mitgliedes
- (2) Der Austritt von Mitgliedern oder Abteilungen erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied 3 Monate im Rückstand und den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Verhörs zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich zu gewähren.
- (5) Mit dem Austritt ist kein Recht auf eventuelles Vereinsvermögen verbunden. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen bis zur Beendigung der Mitgliedschaft sind zu begleichen.

§ 5

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sind in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sind in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt.

§ 6

Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:
1. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
 2. Verweis
 3. Angemessene Geldstrafe
 4. Ausschluß

Gegen diese Maßnahmen ist innerhalb von 14 Tagen ein Einspruch beim Vereinsvorstand zulässig.

§ 7

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung bzw. die Delegiertenversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Revisionskommission

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einzuberufen für die Bestätigung bzw. Veränderung der Satzung und bei Auflösung des Vereins.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist von dem/der Vorsitzenden im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
Der Vorstand hat eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt ebenfalls unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
- (3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (4) Die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Die Entscheidung der Mitgliederversammlungen bzw. Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abzugebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sowie über die Satzungsänderungen sind mit einer 2/3 – Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl des Vorstandes
 6. Bestätigung des Jugendvorstandes
 7. Wahl der Kassenprüfer/Revisionskommission
 8. Beschlußfassung über die Ordnungen und deren Änderungen

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

4. dem/der Jugendwart/in
5. dem/der Technischen Leiter/in
6. dem/der Leiter/in für Öffentlichkeitsarbeit
7. Sektionsleiter/in der Abteilungen

Der erweiterte Vorstand nimmt Aufgaben innerhalb des Vereins und seines Aufgabenbereiches wahr. Die entsprechenden Aufgabenbereiche sind in den Ordnungen des Vereins geregelt.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Der Vorstand wird in der Regel für eine Amtszeit von 4 Jahren von der Delegiertenversammlung bestätigt.

- (4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertretende Vorsitzende, berufen und leiten die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 30% der Vorstandsmitglieder anwesend sind, Bei einer Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse errichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11

Kassenprüfung/Revisionsprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Dachverband mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes im Territorium verwendet werden darf.
- (2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung am 28.06.1990 beschlossen. Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Kreisgericht. Die Bestimmungen des Statutes des DTSB treten gleichzeitig außer Kraft.